



HESSISCHER LANDTAG

22. 08. 2019

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 20. August 2019 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 19. August 2019 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertreten.

A. Problem

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) stellt eine notwendige Regelung dar, ohne die das Wasserverbandsgesetz des Bundes (WVG) nicht vollzogen werden kann. Es gibt ca. 300 Wasser- und Bodenverbände (Verbände) in Hessen, die u.a. die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz, Grundwasseranreicherung, Beregnung und auch das überörtliche Zurverfügungstellen von landwirtschaftlichen Maschinen als Aufgaben wahrnehmen.

Das geltende HWVG nimmt für die Wirtschafts- und Haushaltsführung auch Bezug auf die Vorschriften des auf die Kommunen zugeschnittenen Gemeindegewirtschaftsrechts und regelt deren sinngemäße Anwendung für die Verbände.

Mit der zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) durch das „Hessenkasse-Gesetz“ vom 25. April 2018 wurden Regelungen bzw. neue Verpflichtungen aufgenommen, von denen die Wasser- und Bodenverbände nicht oder nur teilweise betroffen sind.

Die bestehende Verordnungsermächtigung bedarf einer Präzisierung, die es erlaubt, in der noch zu erstellenden Verordnung für die Verbände auch abgeschlossene, der Vereinfachung dienende Vollregelungen treffen zu können.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sind neue Regelungen, die aufgrund der sinngemäßen Anwendung des Gemeindegewirtschaftsrechts für die Verbände zur Anwendung kämen, aufgrund des „Hessenkassegesetzes“ auszunehmen. Dabei handelt es sich vor allem um die Regelungen des Sondervermögens „Hessenkasse“ betreffend.

Die bestehende Verordnungsermächtigung ist zu präzisieren. Dies insbesondere, um für Verbände mit geringem Haushaltsvolumen nach § 4 in einer Verordnung, die sich in der Abstimmung befindet, auch abgeschlossene und der Vereinfachung dienende Vollregelungen ausgestalten zu können.

Zudem erfolgen redaktionelle oder klarstellende Anpassungen.

C. Befristung

Der geltende Gesetzestext ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

Soweit Gemeinden Mitglied in einem Wasser- und Bodenverband sind:

Bei Verbänden nach dem Wasserverbandsgesetz können im Einzelfall ggfs. geringe Kosten wegen Anpassung der Verbandssatzung an die Regelungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und deren Veröffentlichung entstehen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Wasserverbandsgesetz**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Wasserverbandsgesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird nach dem Wort „ausgenommen“ die Angabe „diejenigen über die Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“,“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),“ durch „25. April 2018 (GVBl. S. 59), ausgenommen diejenigen über die Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“,“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „2018“ durch „2021“ ersetzt.

**Artikel 2²
Weitere Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Wasserverbandsgesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz, zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 93 Abs. 2 Nr. 2, die §§ 97 und 114“ durch „§ 92a Abs. 3 Satz 4, § 93 Abs. 2 Nr. 2, § 97 Abs. 1 bis 3 und 5, § 106 Abs. 1 Satz 2 und § 114“ ersetzt.
 - bb) Nr. 1 Buchst. a wird die folgt gefasst:
 - „a) an die Stelle
 - aa) der Haushaltssatzung der Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluss),
 - bb) der Nachtragssatzung der Beschluss über die Festsetzung des Nachtragshaushaltsplans (Nachtragshaushaltsbeschluss),
 - cc) der Genehmigung die Zustimmung und
 - dd) des Liquiditätskredits der Kassenkredit tritt,“
 - cc) In Nr. 3 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 830, 2012 S. 19)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 254),“ eingefügt und wird die Angabe „soweit das Wasserverbandsgesetz, dieses Gesetz oder eine Rechtsverordnung nach § 8 keine andere Regelung trifft“ gestrichen.
 - dd) Nach Nr. 3 wird die Angabe „soweit das Wasserverbandsgesetz, dieses Gesetz oder eine Rechtsverordnung nach § 8 keine andere Regelung trifft.“ angefügt.

¹ Ändert FFN 85-45.

² Ändert FFN 85-45.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes
1. mit Ausnahme des § 27 Abs. 4 die Vorschriften des Zweiten Teils und § 31 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), und hierzu erlassene Vorschriften sowie
 2. die §§ 92 und 93 Abs. 1, 2 Nr. 1 und Abs. 3 sowie die §§ 101 bis 105, 108, 109 und 114 Abs. 1 und 2 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Haushaltsplans der Wirtschaftsplan tritt und die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss einen Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres feststellt
- sinngemäß anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz oder eine Rechtsverordnung nach § 8 keine andere Regelung trifft.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird nach dem Wort „abweichende“ die Angabe „oder anstelle von § 2 Abs. 1 und 2 vereinfachte“ eingefügt.
- b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. anstelle des § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 für Verbände mit geringem Haushaltsvolumen nach § 4 vereinfachte Regelungen für eine ordnungsgemäße Haushaltsführung zu treffen,“
- c) Als Nr. 4 wird angefügt:
- „4. Übergangszeiträume für die Anpassung von Verbandssatzungen an die Regelungen nach Nr. 1 bis 3 zu bestimmen.“
3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Bestehende Verbandssatzungen sind, soweit sie den Regelungen über die Wirtschafts- und Haushaltsführung dieses Gesetzes in der ab dem 1. Januar 2017 jeweils geltenden Fassung nicht entsprechen, bis zum 31. Dezember 2021 anzupassen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung

A Allgemein

Das geltende Hessische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) nimmt für die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Wasser- und Bodenverbände auch Bezug auf Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts und regelt deren sinngemäße Anwendung.

Aufgrund der zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) durch das Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG) vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59) bedarf es Anpassungen im Hinblick auf die sinngemäße Anwendung dieser Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts. Diese Änderungen der HGO und GemHVO sind zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Diese werden im Folgenden mit „HGO-2018“ und „GemHVO-2018“ bezeichnet.

Die bestehende Verordnungsermächtigung des § 8 bedarf einer Präzisierung, die es erlaubt, in der noch zu erstellen Verordnung für die Verbände auch abgeschlossene, der Vereinfachung dienende Vollregelungen treffen zu können.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Es ist erforderlich, vorgesehene Änderungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft treten zu lassen. Daher werden diese Änderungen in einem eigenständigen Artikel zusammengefasst.

Zu Nr. 1 Buchst. a und b (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2)

Die Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ sind von der Anwendung des Sechsten Teils der HGO sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) auszunehmen. Das Sondervermögen „Hessenkasse“ dient rein zur Finanzierung der Kassenkreditentschuldung der Gemeinden und Landkreise (Kommunen) und zur Förderung kommunaler und kommunal ersetzender Investitionen und finanziert sich aus Mitteln des Landeshaushalts und aus Beiträgen der Kommunen. Die ausgenommenen Regelungen, die Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ betreffend, beruhen auf der Änderung der HGO und GemHVO durch Art. 4 und 5 des „Hessenkassengesetzes“ vom 25. April 2018 und sind zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Wasser- und Bodenverbände sind von diesen Regelungen nicht betroffen und können auf die Verbände keine Anwendung finden.

Gleichzeitig erfolgt in Buchst. b (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) eine redaktionelle Anpassung der Zitierung an die letzte Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung.

Zu Nr. 2 (§ 9 Abs. 1)

Mit der bisherigen Regelung der Anwendbarkeit der bereits aufgehobenen Gemeindehaushaltsverordnung-Verwaltungsbuchführung (GemHVO-Vwbuchfg) bis einschließlich 2018 sollte den Verbänden hinreichend Zeit gegeben werden, ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung an die neuen Vorschriften anzupassen. Aufgrund der erforderlichen Änderung der Verordnungsermächtigung (siehe zu Art. 2 Nr. 2 Buchst. b) und einer auf dieser Grundlage zu erstellenden Verordnung bedarf es daher einer Verlängerung der letztmaligen Anwendbarkeit der GemHVO-Vwbuchfg bis einschließlich 2021, um den Gremien der Verbände ausreichend Zeit für eine Anpassung zu ermöglichen.

Zu Art. 2

Es folgen weitere notwendige Anpassungen, die am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Verbände sind grundsätzlich die Vorschriften des Sechsten Teils des Gemeindewirtschaftsrechts der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sinngemäß anzuwenden. Von der Anwendung des Sechsten Teils der HGO ausgenommen werden die in Nr. 1 genannten Regelungen:

- Die Regelung des § 92a Abs. 3 Satz 4 HGO-2018 die Herstellung des Einvernehmens mit der oberen Aufsichtsbehörde betreffend, wenn der Konsolidierungszeitraum 2 Jahre überschreitet, ist auf die Gemeinden zugeschnitten. Für die Notwendigkeit, diese strengere Aufsichtspraxis auch auf Verbände anzuwenden, liegen keine Erkenntnisse vor. Die aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten haben sich bisher als ausreichend erwiesen.
- Es hat sich herausgestellt, dass die sinngemäße Anwendung des § 97 Abs. 4 HGO im Hinblick auf die Vorgaben zur Vorlage an die Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Daher bedarf es der Einschränkung der ausgenommenen Regelungen auf die Abs. 1 bis 3 und 5.
- § 106 Abs. 1 Satz 2 HGO-2018 sieht die Bildung eines Liquiditätspuffers vor. Diese Regelung wurde bereits für Zweckverbände ausgenommen. In Anlehnung daran wird auch für Wasser-

und Bodenverbände keine Notwendigkeit gesehen, den in § 106 Abs. 1 Satz 2 HGO-2018 geforderten Bestand an flüssigen Mitteln vorzuhalten.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a)

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a wird neu strukturiert und ergänzt um weitere Anpassungen von Begrifflichkeiten des Gemeindevirtschaftsrechts an die Begrifflichkeiten des Wasserverbandsrechts.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb

Einige Vorschriften des Sechsten Teils der HGO sehen den Erlass von Haushalts- oder Nachtragssatzung vor.

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 5 Wasserverbandsgesetz bedarf es der Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen durch die Verbandsversammlung bzw. den Verbandsausschuss. Der Erlass einer Haushalts- oder Nachtragssatzung ist hier nach dem Verbandsrecht nicht vorgesehen. Die Vorschriften der HGO die Haushalts- und Nachtragssatzung betreffend finden im Hinblick auf den Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans und den Beschluss über die Festsetzung des Nachtragshaushaltsplans sinngemäß Anwendung. Daher bedarf es weiterer Anpassungen im Gesetz an diese unterschiedlichen Begrifflichkeiten.

Mit der Neuformulierung des bisherigen Buchst. a wird der Tatsache Rechnung getragen, dass nicht nur in den §§ 94 und 98 an die Stelle der „Haushaltssatzung“/„Nachtragshaushaltssatzung“ der „Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans“ bzw. der „Beschluss über den Nachtragshaushaltsplan“ tritt, sondern diese Ersetzung in weiteren Paragraphen des Sechsten Teils erfolgen muss. Auf deren konkrete Verweisung wird wegen der Lesbarkeit verzichtet. Darüber hinaus wird für den „Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans“ und den „Beschluss über die Festsetzung des Nachtragshaushaltsplans“ jeweils eine Kurzbezeichnung eingeführt.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc

Im Sechsten Teil der HGO wird der Begriff „Genehmigung“ benutzt für ein notwendiges Handeln der Aufsichtsbehörde. In § 75 Wasserverbandsgesetz wird der Begriff „Zustimmung“ der Aufsichtsbehörde zu Geschäften im Rahmen der Wirtschafts- und Haushaltsführung verwendet.

Um hier im Wasserverbandsrecht eine einheitliche Begrifflichkeit zu nutzen, soll abweichend von einer sinngemäßen Anwendung der HGO an die Stelle des Begriffs „Genehmigung“ der Begriff „Zustimmung“ treten.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. dd

Da in § 75 Abs. 3 Wasserverbandsgesetz des Bundes der Begriff „Kassenkredit“ für die Verbände verwendet wird, ist hier der in der HGO neu aufgenommene Begriff „Liquiditätskredit“ durch „Kassenkredit“ zu ersetzen. Dies soll eine einheitliche Handhabung der Begriffe innerhalb des Wasserverbandsrechts gewährleisten.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc und dd (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)

In Doppelbuchst. cc erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Zitierung an die letzte Änderung der Gemeindekassenverordnung.

Darüber hinaus bedarf Nr. 3 einer Neustrukturierung, da der letzte Halbsatz „soweit das Wasserverbandsgesetz, dieses Gesetz oder eine Rechtsverordnung nach § 8 keine andere Regelung trifft“ sich auf die Nr. 1 bis 3 des § 2 Abs. 1 beziehen muss. Dies wird durch die Änderungen in Doppelbuchst. cc und dd sichergestellt.

Zu Nr. 1 Buchst. b (§ 2 Abs. 2)

§ 2 Abs. 2 wird wegen der Komplexität der Änderungen neu formuliert.

Zu Nr. 1

Nr. 1 verweist auf die sinngemäße Anwendung der Vorschriften des Zweiten Teils und des § 31 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes). Die Regelung des § 27 Abs. 4 EigBGes die Bekanntmachung des „Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses“ betreffend, ist von der sinngemäßen Anwendung auszuschließen, da diese nach den wasserverbandsrechtlichen Vorgaben keiner Bekanntmachung bedürfen. Daher erfolgt eine entsprechende Ergänzung in Nr. 1.

Zu Nr. 2

Mit der letzten Änderung des HWVG im Jahr 2016 erfolgte für Verbände, die das Eigenbetriebsrecht sinngemäß anwenden, anstelle einer allgemeinen Verweisung auf das Eigenbetriebsrecht (EigBGes) in § 2 Abs. 2 Nr. 1 eine Konkretisierung der sinngemäß anzuwendenden Regelungen. Anstelle des dadurch nicht mehr zur Anwendung kommenden § 1 Abs. 2 EigBGes, der auf die Vorschriften der HGO verweist, soweit sich aus dem EigBGes nichts anderes ergibt, erfolgte in Nr. 2 eine konkrete Verweisung auf die ebenfalls sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der HGO. Bei dieser Aufzählung wurde übersehen, dass die ebenfalls erforderlichen Regelungen des § 114 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 die Entlastung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss betreffend nicht aufgenommen wurden. Um die Rechtslage vor 2016 wieder herzustellen, bedarf es der Ergänzung.

Gleichzeitig wird Nr. 2 zur besseren Lesbarkeit neu strukturiert.

Zu Buchst. a (§ 8 Nr. 2)

Für Verbände, die das Gemeindewirtschafts- oder Eigenbetriebsrecht sinngemäß anwenden, ist eine Präzisierung der Verordnungsermächtigung notwendig, damit auch für diese Verbände Vollregelungen getroffen werden können.

Zu Buchst. b (§ 8 Nr. 3)

Für Verbände, die bisher die aufgehobenen Regelungen zur Verwaltungsbuchführung angewendet haben, bedarf es grundlegend neuer Regelungen. Insbesondere für die Verbände mit geringem Haushaltsvolumen soll, wie bisher auch, eine vereinfachte Wirtschafts- und Haushaltsführung möglich sein. Die Regelungen im Einzelnen sollen in einer Verordnung erfolgen.

Die bestehende Verordnungsermächtigung des § 8 Nr. 3 bedarf der Präzisierung, um gerade für Verbände mit geringem Haushaltsvolumen, die zum Teil ehrenamtlich geführt werden, in einer Verordnung abgeschlossene Vollregelungen für eine vereinfachte Wirtschafts- und Haushaltsführung zu ermöglichen.

Zu Buchst. c (§ 8 Nr. 4 neu)

Die neuen Verordnungsregelungen werden es erforderlich machen, dass Anpassungen der Verbandssatzungen vorzunehmen sind. Um den Verbänden einen ausreichenden Übergangszeitraum zur Anpassung ihrer Verbandssatzung an die Verordnungs-Regelungen zu ermöglichen, bedarf es einer entsprechenden Verordnungsermächtigung.

Zu Nr. 3 (§ 9 Abs. 2)

Die bisherige Regelung des § 9 Abs. 2 sah vor, dass eine Verbandssatzung, die vor dem 1. Januar 2017 bestand und deren Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht den Regelungen des ab dem 1. Januar 2017 geltenden Gesetzes entsprach, bis zum 31. Dezember 2018 anzupassen ist. Eine Beschränkung auf diese Satzungen ist nicht mehr ausreichend. Aufgrund des zeitlichen Fortschritts müssen nunmehr alle Verbandssatzungen angepasst werden, die nicht den wirtschafts- und haushaltsrechtlichen Anforderungen dieses Gesetzes in der ab dem 1. Januar 2017 jeweils geltenden Fassung entsprechen. Ein Zeitraum von zwei Jahren wird im Hinblick auf die notwendigen Anpassungen der Verbandssatzungen für ausreichend angesehen. Die Frist zur Anpassung von Satzungen ist bis Ende 2021 vorgesehen.

Zu Art. 3 (Inkrafttreten)Zu Satz 1

Satz 1 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Satz 2

Es ist erforderlich, die in Art. 1 dieses Gesetzes getroffenen Regelungen rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft treten zu lassen.

- Die mit Art. 1 Nr. 1 ausgenommenen Regelungen bezüglich „Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse““ beruhen auf der Änderung der HGO und der Gemeindehaushaltsverordnung durch Art. 4 und 5 des „Hessenkassengesetzes“ vom 25. April 2018 und treten zum 1. Januar 2019 in Kraft. Diese Regelungen betreffen nicht die Verbände und können auf diese keine Anwendung finden. Daher sollen die Regelungen bzgl. „Auszahlungen an das Sondervermögen“ zur Rechtssicherheit rückwirkend nicht zur Anwendung kommen.
- Verbände mit geringem Haushaltsvolumen nach § 4 HWVG dürfen nach der geltenden Übergangs-Regelung des § 9 Abs. 1 für ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung letztmalig für das Haushaltsjahr 2018 die aufgehobene GemHVO-Verwaltungsbuchführung anwenden. Damit keine Regelungslücke entsteht, ist eine Rückwirkung erforderlich. Die mit Art. 1 Nr. 2 getroffene rückwirkende Verlängerung des Übergangszeitraums stellt hier für die betroffenen Verbände einen Vorteil dar.

Wiesbaden, 20. August 2019

Der Hessische Ministerpräsident

Volker Bouffier

Die Hessische Ministerin für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Priska Hinz